Kantonsrat St.Gallen 21.08.03

III. Nachtrag zur Kantonsverfassung (Zuständiges Organ für Einbürgerungsbeschlüsse)

Antrag der Redaktionskommission vom 16. Februar 2009

Art. 104a Abs. 2:	Das Gesetz regelt:
	a) <u>das weitere Verfahren</u> ;
	b) die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Einsprache,
	insbesondere die Anforderungen an die Begründung;
	c) den Rechtsschutz.